

Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Bad Segeberg

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren, jeweils in der gültigen Fassung, wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Sitzung der Stadtvertretung vom 28.05.2024 für die Stadt Bad Segeberg verordnet:

§ 1 **Allgemeines**

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bad Segeberg als parkgebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, an Samstagen von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr. An Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, besteht keine Gebührenpflicht.

§ 2 **Höhe der Parkgebühren**

(1) Für folgende Parkplätze mit PSA beträgt die Parkgebühr 1,00 € je Stunde:

- Kirchplatz
- Am kleinen See
- Seminarweg I
- Seminarweg II
- Zufahrt Schweinemarkt
- Am Landratspark.
- Winklersgang (östlich)
- Winklersgang-westlich/Kita
- Sandparkplatz Winklersgang
- Rampe Feuerwehr/B206
- Backofenwiese.

Die Mindestgebühr beträgt 0,30 € für 18 Minuten; danach 0,10 € je weitere 6 Minuten.

(2) Auf den Parkplätzen mit PSA

- Winklersgang (östlich)
- Winklersgang-westlich/Kita
- Sandparkplatz Winklersgang
- Rampe Feuerwehr/B206
- Backofenwiese

wird

- | | |
|---|------------------------|
| - ein Tagesticket (Mo-Fr) zum Preis von | 4,00 €uro |
| - ein Monatsticket zum Preis von | 25,00 €uro und |
| - ein Jahresticket zum Preis von | 250,00 €uro angeboten. |

Abweichend von der vorstehenden Regelung wird auf dem Parkplatz Backofenwiese ein Tagesticket (Mo-Fr) zum Preis von 3,00 € angeboten; Tagestickets können am PSA erworben werden, Monats- und Jahrestickets im Rathaus.

Die Anzahl der ausgestellten Monats- und Jahrestickets darf max. 70% der zur Verfügung stehenden Parkflächen betragen!

- (3) Die angebotenen Tagestickets sind auf allen Parkplätzen nutzbar; die Monats- und Jahresausweise nur auf den Parkplätzen des Absatzes (2). Die hiermit eingeräumte Vergünstigung stellt jedoch keinen Anspruch auf einen freien Stellplatz dar; sie berechtigt zum Parken im Rahmen der verfügbaren Plätze!

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 17.06.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 30.05.2024

Der Bürgermeister
der Stadt Bad Segeberg
als örtliche Ordnungsbehörde

L.S.

gez. Toni Köppen